

## GO4 Geschäftsordnung - BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Köln

Antragsteller\*in: Kreisvorstand  
Beschlussdatum: 12.12.2022  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderung

### Satzungstext

Von Zeile 2 bis 8:

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung und sinngemäß für alle anderen Organe ~~von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KÖLN, soweit diese nicht anders beschließen~~ der GRÜNEN Köln.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die Organe der Ortsverbände ~~des Kreisverbandes~~ der GRÜNEN Köln, wennsofern diese ~~nicht anders~~ keine andere beschließen.
- (3) Von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann ~~abgewichen werden, wenn die~~ durch Beschluss der Versammlung im ~~Einzelfall so beschließt~~ Einzelfall abgewichen werden.

Von Zeile 13 bis 16:

- (1) Das Präsidium besteht aus den in der Satzung ~~des KV~~ der GRÜNEN Köln § 9 (5) gewählten Mitgliedern.
- (2) Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlungen der GRÜNEN Köln selbsttätig.
- ~~(2) Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren untereinander, wer die Sitzung leitet und wann jeweils eine Ablösung in der Sitzungsleitung erfolgt.~~

Von Zeile 17 bis 22:

- (1) Zu Beginn der Sitzung beschließt die Versammlung die Tagesordnung. ~~[Leerzeichen]~~
- (2) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von einem Drittel der Anwesenden widersprochen dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. ~~[Leerzeichen]~~
- (3) Die Versammlung kann jederzeit Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, soweit Gesetz, Parteisatzung oder diese

Von Zeile 25 bis 27:

- (1) Das Präsidium eröffnet ~~über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht~~ über jeden Tagesordnungspunkt, die Aussprache. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen

Von Zeile 77 bis 86:

- (1) Das Präsidium kann Redner\*innen, die vom Verhandlungsgegenstand erheblich abweichen, zur Sache verweisen. Ist ~~ein~~ ein Redner\*inen während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so muss ihr/\*ihm das Präsidium nach dem dritten Mal das Wort entziehen.
- (2) Das Präsidium kann Teilnehmer\*innen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, zur Ordnung rufen. Ist ~~ein~~ ein Teilnehmer\*inen dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so kann das Präsidium ihn/\*sie nach dem dritten Mal des Saales verweisen.

Von Zeile 91 bis 92:

(2) Auf Verlangen ~~einer/s VersammlungsteilnehmerIn~~ eines\* einer/s Versammlungsteilnehmer\*in muss das Präsidium abschnittsweise abstimmen lassen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft,

Von Zeile 99 bis 103:

über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen. Die Abstimmung entfällt, wenn ~~der/die AntragstellerIn~~ der\*die Antragsteller\*in den Änderungs- oder Ergänzungsantrag übernimmt.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Kann sich das Präsidium über das Ergebnis nicht einigen, kann auch namentlich, durch Hammelsprung ~~oder~~, schriftlich oder digital abgestimmt werden.

Von Zeile 106 bis 108:

### § 8a ~~Wahlen~~ Personenwahlen

(1) ~~"Wahlen" sind Abstimmungen, durch die Personen in Ämter gewählt werden.~~ Wenn durch Gesetz oder Parteisatzung vorgeschrieben, oder wenn es eine

Von Zeile 111 bis 120:

(2) ~~"Wahlzettel"~~ Wahlzettel oder ~~"Stimmzettel"~~ Stimmzettel sind nur die vom Präsidium ausgegebenen und für den jeweiligen Wahlgang bestimmten Zettel. Sie dürfen keine Kennzeichnungen tragen, durch die Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wahlberechtigter möglich werden, ~~z.B. fortlaufende Nummerierungen.~~

(3) ~~"Abgegebene Stimmen"~~ Abgegebene Stimmen sind die Wahlzettel, die das Präsidium im jeweiligen Wahlgang entgegengenommen hat. ~~"Gültig"~~ Gültig sind die abgegebenen Stimmen, die eindeutig die Entscheidung der Wahlberechtigten zu den zur Wahl stehenden Kandidat\*innen erkennen lassen und die den vor dem Wahlgang vom Präsidium bekannt gegebenen Kriterien entsprechen. ~~"Quorum"~~ Quorum ist der Anteil der abgegebenen gültigen Stimmen, der für eine bestimmte Wahl erreicht werden muss.

Von Zeile 123 bis 137:

(4) Gehören Kandidat\*innen dem Präsidium der Versammlung an, müssen sie vor dem Tagesordnungspunkt, unter dem die Wahl behandelt wird, das Präsidium verlassen. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer\*innen benennen, insbesondere zur Ausgabe und zum Einsammeln der Wahlzettel und zum Auszählen der Stimmen. Kandidat\*innen dürfen nicht zu Wahlhelfer\*innen benannt werden.

(5) ~~Zuerst werden die für die Wahl kandidierenden Personen vorgeschlagen. Sie~~ Kandidat\*innen müssen Gelegenheit haben, sich vorzustellen. Die Versammlung kann die Kandidat\*innen befragen. Die Befragung darf nur in der Weise beschränkt werden, dass allen Kandidat\*innen die gleiche Möglichkeit eingeräumt wird, befragt zu werden und die Fragen zu beantworten.

~~(6) Die KandidatInnen müssen entweder persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur schriftlich oder per E-Mail eingereicht haben.~~

(6) Die Kandidat\*innen müssen entweder persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur schriftlich oder per E-Mail eingereicht haben. Nicht anwesende Kandidat\*innen können von einer anderen Person zusätzlich vorgestellt werden.

(7) Das Präsidium bestimmt die für die einzelnen Wahlgänge gültigen Stimmzettel und gibt sie gegebenenfalls an die Wahlberechtigten aus. ~~Dabei ist sicherzustellen, dass nur ein Stimmzettel pro WahlberechtigteN ausgegeben wird.~~

Von Zeile 139 bis 141:

Wahlberechtigten die Stimmzettel aus. Sind alle Stimmzettel ausgefüllt, werden sie von den WahlhelferInnen eingesammelt. ~~Gegebenenfalls~~ Die Stimmkarte ist ~~eine Stimmkarte~~ entsprechend zu kennzeichnen. Wenn das Präsidium alle Stimmzettel

Von Zeile 143 bis 144:

(9) Die Stimmen werden von den Wahlhelfer\*innen ausgezählt. Interessierten Mitgliedern der Versammlung muss Gelegenheit gegeben werden, die Auszählung zu

Von Zeile 154 bis 159:

Ergebnisses, kann es die Wahl anfechten. Über eine während der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet die Versammlung. Sie kann die Anfechtung ~~zu~~ zurückweisen, die Wahl oder den angefochtenen Wahlgang wiederholen oder ein anderes Ergebnis feststellen, wenn das ursprünglich verkündete auf Auszählfehlern oder unrichtiger Interpretation ~~zurückzuführen ist~~ beruht. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann nur das zuständige Parteischiedsgericht

Von Zeile 169 bis 170 einfügen:

1. Wahlen zum Kreisvorstand, zur Ratsliste, KassenprüferInnen, Kreisschiedsgericht,

Von Zeile 172 bis 180:

~~Gewählt~~- Grundsätzlich wird ~~generell~~ jeder Platz einzelgetrennt gewählt. Je nach Praktikabilität und Kandidatenlage Kandidat\*innenlage können ~~mehrere Plätze~~ gleiche Ämter mit einem Stimmzettel gewählt werden.

- ~~Gewählt~~ ist, wer ~~mindestens~~ die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.

- ~~Erreicht~~ im ersten Wahlgang ~~keiner~~ der Kandidat\*innen die absolute Mehrheit, gibt es einen zweiten Wahlgang. Zu diesem dürfen nur die Kandidat\*innen noch einmal antreten, die ~~zumindest~~ 15% mindestens 15% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

- ~~Erreicht~~ auch im zweiten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, treten im

Von Zeile 181 bis 188:

- ~~Erreicht~~ auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidat\*innen die absolute Mehrheit, ist der Durchlauf beendet und es beginnt ein neuer mit ebenfalls wieder drei Wahlgängen nach dem oben erläuterten Prozedere. Zu diesem Durchlauf dürfen alle Kandidat\*innen des vorherigen Durchlaufes noch einmal antreten, sowie auch Menschen, die vorher noch nicht kandidiert haben.

~~Delegiertenwahlen~~ 2. Wahlen von Delegierten zu Organen der höheren Parteiebenen (z.B. Bundesdelegiertenkonferenz (BDK), Landesdelegiertenkonferenz (LDK),

Von Zeile 189 bis 190 einfügen:

- Für die Frauen- und die offenen Delegiertenplätze gibt es je einen eigenen

Von Zeile 191 bis 202:

- Die Kandidat\*innen müssen vor der Wahl mitteilen, ob sie als ordentliche Delegierte oder nur als Ersatzdelegierte kandidieren wollen.

~~JedeR Wahlberechtigte~~- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Kandidaturen existieren, höchstens aber doppelt so viele wie zu wählende ordentliche Delegierte. Doppelnennungen (~~Kumulieren~~) von Namen sind nicht zulässig.

- ~~Delegiert~~ werden die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge der Ergebnisse.

~~Die KandidatInnen, die keine ordentliche Delegation erhalten haben, weil sie in der Reihenfolge der Ergebnisse weiter hinten waren, - Die Kandidat\*innen, die nicht genügend Stimmen für eine ordentliche Delegation erhalten haben,~~ werden gemäß ihrem Stimmresultat automatisch zu Ersatzdelegierten.

- Die Liste der Ersatzdelegierten setzt sich zusammen aus Personen, die allein als

Von Zeile 205 bis 210:

~~Die KandidatInnen, die explizit als Ersatzdelegierte kandidiert haben, werden gemäß ihrer Ergebnisse in die Liste der Ersatzdelegierten eingegliedert. Dabei ist es unerheblich, ob ein\*e Ersatzdelegierte\*r mehr Stimmen als die ordentlichen Delegierten hat, da er/sie sich explizit als Ersatz zur Verfügung gestellt hat.~~

- Die Kandidat\*innen, die explizit als Ersatzdelegierte kandidiert haben, werden gemäß ihrer Ergebnisse in die Liste der Ersatzdelegierten eingegliedert.

- Die Zahl der Ersatzdelegierten soll derjenigen der ordentlichen Delegierten

Von Zeile 211 bis 213:

- Sollten mehrere Kandidat\*innen dasselbe Stimmresultat erhalten, entscheidet ein Los über die Delegation, sofern nicht einer\*r freiwillig verzichtet.

## GO1 Geschäftsordnung - BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Köln

Antragsteller\*in: Kreisvorstand  
Beschlussdatum: 12.12.2022  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderung

### Satzungstext

Von Zeile 19 bis 21:

Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn ~~nicht von einem Drittel der Anwesenden widersprochen~~ dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.  
Die Versammlung kann jederzeit Verhandlungsgegenstände von der

## GO2 Geschäftsordnung - BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Köln

Antragsteller\*in: Kreisvorstand  
Beschlussdatum: 12.12.2022  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderung

### Satzungstext

Von Zeile 27 bis 45:

Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(2) Redebeiträge erfolgen quotiert, das Präsidium entscheidet über Anzahl und Redezeit, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

~~(2) Das Präsidium kann zu Beginn der Aussprache einer/m BerichterstatterIn das Wort erteilen. Danach führt das Präsidium zu jeder Aussprache eine Liste der Wortmeldungen (Redeliste). Das Wort wird nach Frauen und Männern quotiert erteilt. Wird das Ende der Redeliste beschlossen, so werden bei Bedarf noch so viele Frauen auf die Redeliste genommen, das die Zahl der auf ihr stehenden Männer erreicht wird.~~

~~(3) Hat die Versammlung eine Redezeitbegrenzung beschlossen, entzieht das Präsidium nach Ablauf der Zeit das Wort.~~

~~(4) Ist die Redeliste erschöpft, so erklärt das Präsidium die Aussprache für geschlossen.~~

~~(5) Die Versammlung kann auf Antrag die Beratung oder Beschlussfassung auf eine spätere Sitzung vertagen, an den Delegiertenrat zur Beratung oder Beschlussfassung verweisen oder die Aussprache oder die Redeliste schließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung oder Überweisung, dieser dem Antrag auf Schluss der Redeliste vor.~~

(3) Die Versammlung kann auf Antrag die Beratung oder Beschlussfassung auf eine spätere Sitzung vertagen oder an den Delegiertenrat zur Beratung oder Beschlussfassung verweisen.

~~(6) Es darf nur sprechen, wem das Präsidium das Wort erteilt hat.~~(4) Will ein Mitglied des Präsidiums sich selbst an der Aussprache beteiligen, so hat es

## GO3 Geschäftsordnung - BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Köln

Antragsteller\*in: Kreisvorstand  
Beschlussdatum: 12.12.2022  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderung

### Satzungstext

Von Zeile 49 bis 56:

~~(1) Jedes Mitglied kann einzeln Anträge an die Mitgliederversammlung bis zu 4 Werktage vor der Versammlung stellen.~~

~~(2) Bis zum Beginn und auf der Versammlung sollten nur Anträge, die sich mit akut auftauchenden Themen beschäftigen, eingereicht werden dürfen. Sie müssen von mindestens 1 % der Mitglieder oder 2 Ortsverbänden oder vom Kreisvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Änderungsanträge.~~

~~(3) Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit Anträge zulassen, die die unter (2) genannten Bedingungen nicht erfüllen.~~

(1) Antragsberechtigt sind jedes Mitglied, Organe und Ortsverbände der GRÜNEN Köln und die GRÜNE JUGEND Köln.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind Anträge mit einer Frist von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, Änderungsanträge zu diesen mit einer Frist von 2 Tagen vor der Mitgliederversammlung.

(3) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung eingereicht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung.